



MAIN-KINZIG-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 ff des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich hiermit bekannt:

Die nachstehende für den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 06.03.2016 gewählte Bewerberin des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

lfd. Nr. 304 **Angelika Gunkel**, Auwanneweg 72, 63457 Hanau

wurde durch Wahl des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises am 03.06.2016 mit Wirkung zum 01.10.2017 zur ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ernannt. Damit hat sie gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG ihre Rechtsstellung als Mitglied des Kreistages mit dem Eintritt des Hinderungsgrundes nach § 36 Absatz 2, 1. Halbsatz, der Hessischen Landkreisordnung (HKO) verloren.

Der nachstehend noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

lfd. Nr. 309 **Holger Saß**, Eisenbahnstr. 3, 63571 Gelnhausen

hat seinen Verzicht auf das Mandat als Kreistagabgeordneter gem. § 34 Abs. 2 Nr.2 KWG erklärt.

Die nachstehend noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

lfd. Nr. 312 **Sabine Kraft**, Albert-Schweitzer-Str. 25, 63477 Maintal

hat ihren Verzicht auf das Mandat als Kreistagabgeordneter gem. § 34 Abs. 2 Nr.2 KWG erklärt.

Der nachstehend noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

lfd. Nr. 313 **Andreas Kowol**, Grünewaldstr. 13, 63452 Hanau
jetzt: Hauptstr. 44, 65396 Walluf

bleibt bei der Nachfolge gem. § 34 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG unberücksichtigt. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 3 (HKO) sind nachträglich entfallen.

Gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 KWG stelle ich hiermit fest, dass an die Stelle der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten der nachstehende noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

lfd. Nr. 311 **Birol Serkan Avci**, Bachstr. 3, 63452 Hanau

nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gem. § 34 Abs. 4 KWG jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 KWG Abs. 2).

Gelnhausen, 17.10.2017

Der Wahlleiter für den
Main-Kinzig-Kreis

Thorsten Stolz
Landrat